

**FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT
(Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW)**

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes* zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. **Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gibt es keine Punkte.** Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche. Viel Glück!

Frage 1

Es ist Freitagabend. Samuel Müller, IT-Fachmann bei einer mittelgrossen Firma und Hobby-Läufer, kommt von der Arbeit nach Hause und leert – wie jeden Tag – seinen Briefkasten. Nachdem er zu Abend gegessen hat, macht er es sich auf dem Sofa gemütlich und geht seine Post durch. Darin findet er:

- A.** Einen an ihn adressierten, gefütterten Umschlag eines Versandhauses, welches sich auf Laufsport spezialisiert hat. Im Umschlag befindet sich ein Paar Kompressions-Laufsocken der Marke "Falke" mit einem Begleitbrief, der ebenfalls an Samuel Müller adressiert ist. Im Brief wird die tolle Qualität der CHF 40.- teuren Socken hervorgehoben und dass sich Samuel Müller durch das beiliegende Exemplar nun selbst davon überzeugen könne. Samuel Müller hat von diesem Versandhaus noch nie gehört und dementsprechend bei diesem auch noch nie etwas bestellt. Er selbst ist ein eingeschworener Gore X-Run Fan. Die Falke-Socken liegen eine Woche lang bei ihm zu Hause herum, bis er sie seinem Bruder schenkt.

Schuldet Samuel Müller dem Versandhaus den Kaufpreis von CHF 40.- für die Kompressions-Laufsocken? Hat er sonstige Verpflichtungen in Zusammenhang mit den Socken?

Hinweis: Auf die Gültigkeit der Schenkung zwischen Samuel Müller und seinem Bruder ist *nicht* einzugehen.

[5 Punkte]

In der Post findet Samuel Müller ferner:

- B. Einen Werbekatalog der Runner's World AG über Laufsportartikel mit Bestellschein, welcher allen Haushalten zugestellt wird. Samuel Müller blättert den Katalog durch und findet darin zu einem sensationell günstigen Preis eine GPS-Uhr der Marke "Adidas", die er schon immer haben wollte. Er füllt den Bestellschein aus und wirft ihn am Samstagmorgen mit B-Post in den nächstgelegenen Briefkasten. Am Abend veranstalten seine Freunde für ihn eine Überraschungs-Geburtstagsparty und er bekommt ebendiese GPS-Uhr geschenkt.

Nun möchte Samuel Müller gerne seine Bestellung stornieren. Eine Freundin auf der Geburtstagsparty erklärt ihm, dass dies nicht mehr möglich sei. *Erstens* sei die Werbung ein verbindliches Angebot der Runner's World AG, welches *zweitens* aufgrund des in der Schweiz ausnahmslos geltenden "Absendeprinzips" durch die Aufgabe des Briefes angenommen wurde. Die Willenserklärung von Samuel Müller sei deshalb bereits mit dem Absenden wirksam geworden. *Drittens* könne man – auch wenn Samuel Müller mit dem Absenden noch nicht gebunden wäre – eine Willenserklärung nicht mehr zurücknehmen. Samuel Müller habe in diesem Falle keine Möglichkeit, seine Bestellung zu stornieren.

Stimmen diese *drei* Behauptungen seiner Freundin? Nehmen Sie zu *jeder* einzelnen der drei Aussagen Stellung, ob sie entweder *a.)* richtig oder *b.)* falsch ist und erklären Sie bei *jeder* Behauptung, weshalb dies so ist.

[5.5 Punkte]

Frage 2

Der regionale Velohändler Theo Rex handelt mit neuen sowie gebrauchten Velos diverser Velotypen in verschiedenen Preisklassen. Fabian Frei fährt an jedem Werktag mit seinem City-Bike zur Arbeit. Nun hat er sich entschlossen, sein altes Velo durch ein Rennvelo zu ersetzen. Er sucht deshalb an einem Freitagnachmittag Theo Rex in seinem Velogeschäft auf. Fabian Frei wird im Laden durch Theo Rex professionell beraten und entscheidet sich schliesslich für ein gebrauchtes Rennvelo für CHF 2'800.-. Da er nun sein altes Velo nicht mehr benötigt, entschliesst er sich kurzerhand, dieses für CHF 400.- an Zahlung zu geben und es gleich im Laden zu lassen. Theo Rex ist damit einverstanden. Da noch eine kleine Stelle am Rahmen des Rennvelos ausgebessert werden muss, kann Fabian Frei das Velo erst am nächsten Tag, d.h. am Samstag, bei Rex abholen. Theo Rex und Fabian Frei werden sich handelseinig.

Fabian Frei will am Samstagnachmittag das Rennvelo bei Theo Rex abholen. Dabei teilt ihm Theo Rex folgendes mit: Ein Mechaniker wollte den Rahmen des

Rennvelos mit einem Lötkolben ausbessern. Weil er dabei unachtsam war, entstand in der Werkstatt ein Brand. Einige Velos wurden durch das Feuer vollkommen zerstört, darunter auch das neu gekaufte Rennvelo von Frei. Sein altes City-Bike wurde jedoch nicht von den Flammen erfasst. Fabian Frei ist enttäuscht. Da er auf ein Velo angewiesen ist, um am nächsten Montag zur Arbeit zu kommen, fordert er sein altes City-Bike zurück.

A. Wem gehört das City-Bike?

[5.5 Punkte]

B. Abgeänderter Sachverhalt: Fabian Frei wollte sein altes City-Bike sowieso loswerden und verlangt von Theo Rex lediglich Schadenersatz für das Rennvelo. Prüfen Sie die folgenden *zwei* Fragen:

1. Aufgrund welcher Anspruchsgrundlage könnte Fabian Frei Schadenersatz von Theo Rex verlangen? Prüfen Sie die entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen.

[8.5 Punkte]

2. Wie viel Schadenersatz hätte Rex – falls die übrigen Voraussetzungen für eine Schadenersatzklage erfüllt sind – Frei im konkreten Fall mindestens zu überweisen?

[4 Punkte]

C. Fabian Frei möchte statt des Schadenersatzes lieber ein anderes Rennvelo. Kann Fabian Frei eine Nachlieferung verlangen?

[3.5 Punkte]

D. Nehmen Sie an, dass das Feuer durch einen Kurzschluss beim Druckluftkompressor verursacht wurde. Der Brandexperte der Polizei stellt fest, dass der Kurzschluss nicht vorherzusehen und auch durch keinerlei Massnahmen hätte verhindert werden können. Müsste dann Fabian Frei den (Rest-)Kaufpreis bezahlen, ohne dass er im Gegenzug ein Rennvelo erhält?

Hinweis: Die Gültigkeit des Kaufvertrags wird unterstellt.

[3 Punkte]

E. Abgeänderter Sachverhalt: Theo Rex verkauft Fabian Frei am Donnerstagnachmittag ein neues Rennvelo der Marke Basso Astra/Green, Rahmengrösse 58, für CHF 5'500.-. Frei ist auf mehreren Basso Astra-Modellen Probe gefahren, und das Astra/Green hat ihn am meisten überzeugt. Dabei handelt es sich um ein Präsentationsmodell, weshalb es auch CHF 200.- billiger ist als der Listenpreis von CHF 5'700.-. Die Übergabe soll am Samstag stattfinden, bis dann will Rex noch Freis Spezialwünsche (Sattel, Pedalen) erfüllen. Am Freitagvormittag erhält Rex eine SMS. Ein anderer Ber-

ner Velohändler, der auch Basso-Bikes vertreibt, sucht für einen Kunden dringend ein Basso Astra/Green mit Rahmengrösse 58. Der Kunde ist nicht nur bereit, den Listenpreis von CHF 5'700.- zu bezahlen, sondern er bietet auch noch einen Aufpreis von CHF 500.-, wenn er dafür die zwei Monate Lieferzeit sparen kann. Theo Rex hätte das Basso-Bike nicht an Fabian Frei verkauft, wenn er gewusst hätte, dass er das Basso-Bike letztlich CHF 700.- teurer verkaufen kann. Theo Rex überlegt sich, ob dies nicht ein Irrtum ist.

Worin liegen vorliegend die *zwei* Hauptprobleme bei einer Berufung auf einen Grundlagenirrtum i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR?

Hinweis: Beschränken Sie sich auf die Diskussion der beiden Problempunkte.

[7 Punkte]

- F. Abgeänderter Sachverhalt: Fabian Frei bestellt am Donnerstag telefonisch ein Basso Astra/Green, Rahmengrösse 58, mit vom Grundmodell abweichenden Spezialzusätzen (Sattel, Pedalen) für CHF 5'700.- bei Theo Rex. Es soll nach dem Einbau dieser Spezialwünsche zu Frei nach Hause geliefert werden. Als das umgebaute Rennvelo am Samstagnachmittag durch Fabian Frei begutachtet wird, stellt Frei fest, dass das von Theo Rex bereit gehaltene Rennvelo *grün* ist. Er wollte aber ein *blaues* haben. Er hat sich am Telefon versprochen. Eigentlich wollte er nicht ein Basso Astra/Green, sondern ein Basso Astra/Blue bestellen.

Nehmen Sie an, dass Fabian Frei sich erfolgreich auf einen Erklärungsirrtum i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR berufen kann. Theo Rex macht nun folgende drei Schadenspositionen geltend:

1. Er möchte die Arbeitsstunden einer seiner Mechaniker ersetzt bekommen, die benötigt werden, um die Spezialwünsche von Fabian Frei rückgängig zu machen.
2. Für den Transport des Rennvelos zu Fabian Frei nach Hause hat Theo Rex einen Anhänger gemietet, welcher nun nutzlos auf dem Gelände des Velogeschäfts steht. Rex möchte die Mietkosten als Schaden geltend machen. Die Rechnung für die Miete wurde noch nicht bezahlt.
3. Zudem habe ein anderer Kunde dringend ein Basso Astra/Green mit Rahmengrösse 58 gesucht. Der Kunde war bereit gewesen, einen Aufpreis von CHF 500.- zu bezahlen, wenn er dafür die zwei Monate Lieferzeit hätte sparen können. Wegen Fabian Frei habe er diesem Kunden eine Absage erteilen müssen und dieser habe unterdessen einen anderen Verkäufer gefunden. Zwar könne er das Rennvelo – nachdem es wieder in den Originalzustand zurückversetzt wurde – sicherlich für

die geforderten CHF 5'700.- verkaufen. Aber einen Aufpreis von CHF 500.- werde er nicht mehr erhalten.

Erklären Sie zu *jeder* von Theo Rex geltend gemachten Schadensposition, ob er sie im Rahmen von Art. 26 OR ersetzt bekommen kann und erläutern Sie, *warum* Sie zu diesem Schluss kommen. Dass es sich um einen fahrlässigen Irrtum von Fabian Frei i.S.v. Art. 26 OR handelt, wird unterstellt und muss *nicht* geprüft werden.

Hinweis: Eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des Erklärungsirrtums i.S.v. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR wird *nicht* verlangt und auch nicht mit Punkten honoriert. Auf die Frage des Beweises der Schadensposten ist ebenfalls *nicht* einzugehen. Beschränken Sie sich auf eine *kurze* Ausführung.

[9 Punkte]

Frage 3 (Die Erfüllung der Obligation)

Beatrice Bürki entdeckt am Freitag, 3. April 2015 im Geschäft des Antiquitätenhändlers Simon Ackermann ein altes Sofa für CHF 600.- und kauft dieses kurz entschlossen. Sie bezahlt den geforderten Kaufpreis sogleich bar im Geschäft. Da beim Sofa noch ein kaputter Fusssockel ausgetauscht werden muss, einigen sich die beiden, dass das bis dahin reparierte Sofa am Mittwoch, den 8. April 2015 von Händler Ackermann zu Frau Bürki nach Hause geliefert werden soll.

Pro Memoriam: Begründen Sie Ihre Antworten gestützt auf das Gesetz. Die Beantwortung von Fragen ohne Nennung der einschlägigen Bestimmungen des OR gibt *keine* Punkte.

- A. Die Reparatur des Sofas geht länger als gedacht, da der Fusssockel neu gedrechselt werden muss. Händler Ackermann bemerkt dies am Montag, 6. April 2015 und meldet sich telefonisch bei Beatrice Bürki, um ihr die Sachlage zu erläutern. Frau Bürki erwidert Händler Ackermann daraufhin, dass dies kein Problem darstelle und Simon Ackermann in diesem Fall das Sofa Mitte Monat liefern soll. Welches ist der Liefertermin für das Sofa?

[1.5 Punkte]

- B. Wie kann der von Beatrice Bürki gewährte Aufschub des Liefertermins rechtlich qualifiziert werden?

Hinweis: Es genügt, wenn die Lösung aus *einem Satz* besteht. Es müssen keine weiteren Ausführungen hierzu gemacht werden. Die Nennung einer Gesetzesnorm ist hier nicht notwendig.

[1 Punkt]

- C. Wider Erwarten ist die Reparatur doch schon am Mittwoch, den 8. April 2015, beendet. Ackermann lädt es auf den Lieferwagen und fährt zu Frau Bürki. Diese ist gar nicht erfreut, denn sie hat noch keinen Platz für die neue Sitzgelegenheit geschaffen. Beatrice Bürki stellt sich auf den Standpunkt, dass sie das Sofa erst am vereinbarten Termin entgegennehmen muss. Wie ist die Rechtslage?

[4 Punkte]

Weiterer Sachverhalt: Frau Bürki war mit dem Sofa so zufrieden, dass sie Anfangs November 2015 beim Antiquitätenhändler Ackermann noch eine Kommode erwirbt. Ackermann hat die Kommode Mitte November zu Beatrice Bürki nach Hause zu liefern. Als Simon Ackermann jedoch später in seinen Terminkalender blickt, bemerkt er, dass der Liefertermin gerade auf den Sonntag fällt, an dem seine Schwester Sybille heiratet. Deshalb entschliesst sich Simon Ackermann, die Lieferung nicht am Sonntag auszuführen, sondern diese am Montag nachzuholen. Am Sonntagabend nach der Hochzeit findet Herr Ackermann eine Nachricht von Frau Bürki auf seinem Anrufbeantworter, mit welcher sich Frau Bürki beschwert und die Lieferung verlangt.

- D. Ist es grundsätzlich möglich, rechtsgültig die Lieferung an einem Sonntag zu vereinbaren?

[2 Punkte]

- E. Wie ist die Rechtslage im konkreten Fall?

[2 Punkte]

- F. Modifizierter Sachverhalt: Simon Ackermann und Beatrice Bürki haben als Liefertermin für die Kommode fix den Montag, 16. November 2015 vereinbart. Er klingelt an dem besagten Montag abends um 20 Uhr bei Beatrice Bürki. Frau Bürki ist jedoch nicht zu Hause und er kann die Kommode deshalb nicht abliefern. Auf der Rückfahrt gerät Ackermann auf eine Eisfläche und verliert die Kontrolle über den Lastwagen. Dabei wird nicht nur der Lieferwagen, sondern auch die Kommode beschädigt. Eine Schublade ist so zersplittert, dass die Kommode insgesamt entsorgt werden muss.

Unter der Annahme, dass Beatrice Bürki aus der Nichterfüllung ein Schaden entsteht und Ackermann sich im Hinblick auf die Zerstörung der Kommode tatsächlich exkulpieren kann: Warum wäre eine Schadenersatzklage wegen Nichterfüllung seitens von Beatrice Bürki dennoch nicht chancenlos?

Hinweis: Beschränken Sie sich auf die Beantwortung der Frage unter Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Eine umfassende Prüfung der Anspruchsgrundlage wird *nicht* verlangt und auch nicht mit Punkten honoriert.

[6 Punkte]

- G. Abgeänderter Sachverhalt: Frau Bürki sieht im Laden von Ackermann eine Tisch- und eine Stehlampe, die sie beide kauft. Die Lieferung soll am nächsten Tag stattfinden. Simon Ackermann steht fristgerecht mit seinem Lieferwagen vor Beatrice Bürkis Tür: Er hat nur die Tischlampe dabei. Die Stehlampe habe einen Defekt, den man kurzfristig nicht reparieren könne. Beatrice Bürki ist über den Verlauf der Dinge insgeheim froh, denn eigentlich hatte sie den Spontankauf bereits bereut. Sie teilt Herrn Ackermann mit, er solle erstens die Tischlampe wieder mitnehmen und sich melden, wenn die Stehlampe repariert sei. Zweitens wolle sie keine der Lampen mehr, wenn die Reparatur länger als eine Woche dauere. Befindet sich Frau Bürki im Gläubigerverzug, wenn sie die Annahme der Tischlampe verweigert?

[3.5 Punkte]

FACHPRÜFUNG PRIVATRECHT
(Art. 12 Abs. 1 lit. a RSL RW): LÖSUNGSSKIZZE

Es sind alle Fragen zu bearbeiten. Stichworte gelten nicht als Antworten. Die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht global zu bejahen oder zu verneinen, sondern im Einzelnen *anhand des Gesetzes* zu prüfen und zu begründen. Wo Sie im Rahmen eines allfällig bestehenden Beurteilungsspielraums eine von mehreren Anspruchsvoraussetzungen als nicht erfüllt erachten, sind – soweit nicht anders vermerkt – die weiteren Anspruchsvoraussetzungen dennoch zu prüfen. Wo auf Gesetzesbestimmungen Bezug zu nehmen ist, sind diese zu nennen. **Ohne Nennung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen gibt es keine Punkte.** Für die Punktevergabe zählt neben dem Inhalt jeweils die Qualität der Strukturierung, Argumentation und Subsumtion.

Beachten Sie die relative Gewichtung der Aufgaben durch die Punkteangaben (Zeiteinteilung). Die Zeit ist knapp: Beschränken Sie sich auf das Wesentliche. Viel Glück!

Frage 1A (Lösung)

Zu prüfen ist, ob Samuel Müller dem Versandhaus den Kaufpreis von CHF 40.- schuldet. Dazu müsste zwischen Samuel Müller und dem Versandhaus ein Vertrag gültig zustande gekommen sein.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 OR sind zum Abschluss eines Vertrages die übereinstimmenden gegenseitigen Willensäusserungen der Parteien erforderlich. Gemäss Art. 1 Abs. 2 OR können diese ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen.

Die Zusendung des Versandhauses stellt grundsätzlich einen Antrag zum Vertragsabschluss dar, den Samuel Müller durch eine entsprechende Erklärung annehmen kann. Allerdings enthält Art. 6a Abs. 1 OR eine Ausnahme von dieser Regel. Danach ist die Zusendung einer unbestellten Ware kein Antrag.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Zusendung einer unbestellten Sache i.S.v. Art. 6a Abs. 1 OR, denn gemäss Sachverhalt hat Samuel Müller die Sache nicht bestellt.¹ Da es sich bei der Zusendung somit nicht um einen Antrag des Versandhauses handelt, kann es auch keine Annahme durch Samuel Müller

¹ Laut *Zellweger-Gutknecht/Bucher*, BSK OR I, N 4 zu Art. 6a OR soll die Anwendbarkeit von Art. 6a OR auf die Zustellung von Konsumgütern beschränkt sein, welche Nichtkaufleuten zugesendet werden. Im vorliegenden Fall sind auch diese Voraussetzungen gegeben, denn bei Socken handelt es sich um ein Konsumgut und laut Sachverhalt ist Samuel Müller – der als IT-Fachmann angestellt ist – ebenfalls nicht als Kaufmann zu werten.

geben. Somit ist kein Vertrag zwischen Samuel Müller und dem Versandhaus zustande gekommen und Samuel Müller schuldet dem Versandhaus folglich den Kaufpreis nicht.

Weiter ist zu prüfen, ob Samuel Müller andere Verpflichtungen treffen. Er könnte z.B. verpflichtet sein, die Socken zurückzuschicken. Das ist nicht der Fall. Gemäss Art. 6a Abs. 2 OR ist der Empfänger nicht verpflichtet, die Sache zurückzusenden oder aufzubewahren. Der Vernichtung der Sache ist insbesondere auch der Gebrauch gleichzusetzen, weshalb Samuel Müller über diese verfügen kann. Entsprechend kann Samuel Müller die Socken auch verschenken.

Zu prüfen ist allenfalls, ob Samuel Müller gestützt auf Art. 6a Abs. 3 OR das Versandhaus benachrichtigen muss, dass er keinen Vertrag über die Socken abschliessen will. Das ist nicht der Fall: Die Benachrichtigungspflicht setzt voraus, dass eine unbestellte Sache offensichtlich irrtümlich zugesandt worden ist. Trotz des hohen Preises der Laufsocken deuten Umstände im Sachverhalt klar darauf hin, dass das Versandhaus die Socken nicht irrtümlich an Samuel Müller geschickt hat, sondern es ihn vielmehr dazu bringen wollte, diese Socken zu kaufen. Die Benachrichtigungspflicht nach Art. 6a Abs. 3 OR besteht im vorliegenden Falle also nicht.

Somit darf Samuel Müller die Socken seinem Bruder schenken, ohne dass er dafür dem Versandhaus eine Vergütung zu bezahlen hat oder ihn eine sonstige Pflicht, etwa eine Behaltens- oder Benachrichtigungspflicht, trifft.

FRAGE 1B (Lösung)

Zu Behauptung 1: Die Behauptung ist *falsch*. Die Zusendung des Werbekatalogs der Runner's World AG gilt nicht als Antrag. Gemäss Art. 7 Abs. 1 OR ist der Antragsteller nicht gebunden, wenn er dem Antrag eine die Behaftung ablehnende Erklärung beifügt, oder wenn ein solcher Vorbehalt sich aus der Natur des Geschäftes oder aus den Umständen ergibt. Art. 7 Abs. 2 OR konkretisiert die "Umstände" gemäss Abs. 1 und hält fest, dass die Versendung von Tarifen, Preislisten und dergleichen an sich keinen Antrag darstellt, sondern grundsätzlich bloss eine Aufforderung zur Antragstellung. Unter den Begriff "*dergleichen*" fallen auch Kataloge. Das ergibt sich aus der Zielsetzung des Gesetzes, wonach der Versender des Katalogs durch den Versand nicht gebunden sein will und kann, weil er sonst beliebig viele Produkte zur Verfügung halten müsste. Folglich handelt es sich bei der Zusendung des Katalogs grundsätzlich um eine Einladung zur Antragstellung und nicht um einen Antrag. Im vorliegenden (Einzel-)Fall greift die *Vermutungsregel* von Art. 7 Abs. 2 OR, da keine Sachverhaltselemente vorliegen, die für eine Abweichung sprechen.

Zu Behauptung 2: Die Behauptung ist *falsch*. In der Schweiz gilt das "Absendeprinzip" nicht ausnahmslos, sondern nur in Ausnahmefällen. Im Regelfall richtet sich der Zeitpunkt der Wirksamkeit von mittelbaren Willenserklärungen nach dem Zugangsprinzip (vgl. z.B. Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 2 OR). Die Willenserklärung wird verbindlich, wenn sie sich im Machtbereich des Empfängers befindet und der Absender nach Treu und Glauben mit der Kenntnisnahme rechnen konnte. Das "Absendeprinzip" gilt nur ausnahmsweise, beispielsweise im Fall des Widerrufs von Haustürgeschäften (Art. 40e Abs. 4 OR). Hinzu kommt die hier *unzutreffende* Annahme, es handle sich bei Freis Willenserklärung um eine Annahme; wie unter Nr. 1 erläutert, liegt noch kein Antrag vor, weshalb auch keine Annahme erfolgen kann.

Zu Behauptung 3: Die Behauptung ist *falsch*. Zwar gilt der Grundsatz, dass Antrag und Annahme unwiderruflich sind. Gleichzeitig enthält aber Art. 9 OR unter der Marginalie "Widerruf von Antrag und Annahme" Tatbestände, die einen Widerruf erlauben. Nach Art. 9 Abs. 1 OR ist ein Antrag als nicht geschehen zu betrachten, wenn der Widerruf vor oder mit dem Antrag beim anderen Teil eintrifft. Wenn der Widerruf gleichzeitig mit dem Antrag eintrifft, so ist die Annahme als nicht geschehen zu betrachten, wenn der Widerruf dem anderen Teil zur Kenntnis gebracht wurde, bevor dieser von der Antrag Kenntnis erhalten hat.

Vorliegend hat Samuel Müller den Bestellschein an einem Samstagmorgen mit B-Post abgeschickt. Nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wird der Antrag der Runner's World AG also frühestens am darauffolgenden Dienstag zugehen. Samuel Müller könnte daher die Verbindlichkeit seines Antrags vernichten, indem er unter Zuhilfenahme eines schnelleren Mediums (A-Post, Fax, Mail, Telefon) seinen Widerruf erklärt.

FRAGE 2A (Lösung)

Das City-Bike gehört Theo Rex. Der Eigentumserwerb ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: Es muss (1) ein gültiger Rechtsgrund vorliegen, und es muss (2) der Besitz am City-Bike an Rex übertragen worden sein (Art. 714 Abs. 1 ZGB). Sodann muss (3) eine dingliche Einigung zwischen Frei und Rex bestehen, wonach Rex Eigentümer des City-Bikes werden soll, und (4) Frei muss Eigentümer des City-Bikes gewesen sein.

Zu (1): Ausschlaggebend ist die Frage, ob ein gültiger Rechtsgrund vorliegt: Der gültige Eigentumserwerb von Rex setzt voraus, dass zwischen Frei und Rex ein gültiger Vertrag zustande gekommen ist, der die Eigentumsübertragung zum Gegenstand hat. Gemäss Sachverhalt haben Frei und Rex einen Kaufvertrag über ein Rennvelo abgeschlossen. Ein Teil der Kaufpreisleistung von Frei (in

Höhe von CHF 400.-) erfolgte über die Hingabe des City-Bikes. Es handelt sich um eine sogenannte Erfüllung zahlungshalber. Der Sachverhalt enthält keine Anhaltspunkte, die auf das Vorliegen eines Konsensmangels oder eines Ungültigkeitsgrundes hinweisen würden. Also kann das gültige Zustandekommen des Kaufvertrages unterstellt werden.

Zu (2): Das City-Bike befindet sich laut Sachverhalt bereits unstreitig im Besitz von Rex, denn es wurde ihm bereits am Freitagnachmittag übergeben.

Zu (3): Laut Sachverhalt waren sich die Parteien einig, dass das City-Bike in das Eigentum von Rex übergehen sollte, weshalb von einer dinglichen Einigung ausgegangen werden kann.

Zu (4): Mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt ist davon auszugehen, dass Frei Eigentum am City-Bike hatte.

Folglich hat Theo Rex gültig Eigentum am City-Bike erworben.

Hinweis: Man konnte diese Frage unter Zugrundelegung der Vindikationsklage lösen. Die Voraussetzungen 3 und 4 werden hier der Vollständigkeit halber erwähnt, sie sind aber für das Erreichen der vollen Punktzahl nicht erforderlich. Hingegen wurde erwartet, dass man das Kausalitätsprinzip prüft und dass man sich daran erinnert, dass Eigentum den Besitzerwerb voraussetzt (und dieser hier gegeben ist).

Dass Rex im Anschluss an die Übergabe des City-Bikes den Vertrag nicht erfüllt, ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen. Es verhält sich nicht anders als bei sonstigen Kaufverträgen: Wenn der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache übergibt, der Käufer aber im Anschluss daran den Kaufpreis nicht leistet, so wird er zwar Schadenersatzpflichtig. Das Eigentum fällt deshalb aber nicht an den Verkäufer zurück. Anders gesagt: Für die Gültigkeit des Kaufvertrages (Verpflichtungsgeschäft) und für die Gültigkeit der Eigentumsübertragung (Verfügungsgeschäft) ist nicht vorausgesetzt, dass beide Parteien ihre vertraglich geschuldete Leistung erfüllen.

FRAGE 2B (Lösung)

Fraglich ist 1.), ob Fabian Frei von Theo Rex Schadenersatz für das verbrannte Rennvelo verlangen kann und 2.) – falls die Voraussetzungen für eine Schadenersatzklage erfüllt sind – wieviel Schadenersatz Rex mindestens zu überweisen hat.

Zu 1: Vorliegend ist ein Schadenersatzanspruch gestützt auf Art. 97 Abs. 1 OR zu prüfen, da es sich bei der Zerstörung des Rennvelos um eine nachträgliche

objektive Leistungsunmöglichkeit handelt. Es sind die folgenden Voraussetzungen zu prüfen: Das gültige Zustandekommen des Vertrages, die Vertragsverletzung durch den Schuldner, der Eintritt eines Schadens, die Kausalität zwischen der Vertragsverletzung und dem Schaden sowie ein Verschulden des Schuldners.

Gültiges Zustandekommen des Vertrages: Wie bereits bei Frage 2A erläutert, sind dem Sachverhalt keine Hinweise zu entnehmen, wonach der Kaufvertrag über das Rennvelo an einem Konsens- oder Gültigkeitsmangel leidet. Demnach ist das gültige Zustandekommen des Vertrages zu unterstellen.

Vertragsverletzung: Theodor Rex hat im Rahmen des Kaufvertrages die Übergabe des Rennvelos versprochen. Durch das Feuer in der Werkstatt von Theo Rex ist das Velo zerstört worden und der Vertrag kann nicht mehr erfüllt werden. Durch die dadurch eingetretene Leistungsunmöglichkeit hat Rex den Vertrag mit Fabian Frei verletzt.

Schaden: Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögensverminderung, der in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen kann. Vorliegend ist der Kaufgegenstand – das Rennvelo – untergegangen. Für die Kaufpreisleistung erhält Fabian Frei somit keine Gegenleistung, weshalb ein Schaden eingetreten ist.

Kausalität: Die Vertragsverletzung muss sowohl natürlich als auch adäquat kausal für den entstandenen Schaden sein. Bei der natürlichen Kausalität ist zu prüfen, ob die Vertragsverletzung *condicio sine qua non* für den Schaden war. Weiter muss zur Bejahung der adäquaten Kausalität die Vertragsverletzung des Velohändlers nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, beim Käufer Frei einen Schaden in der Art des eingetretenen zu bewirken. Aufgrund der Angaben im Sachverhalt kann davon ausgegangen werden, dass das Rennvelo nicht verbrannt worden wäre, wenn der LötKolben ausgeschaltet worden wären. Zudem ist der Untergang der Kaufsache nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, einen entsprechenden Schaden zu verursachen. Die Kausalität ist somit zu bejahen.

Verschulden: Schliesslich setzt der Schadenersatzanspruch von Frei voraus, dass den Verkäufer Rex ein Verschulden am Untergang der Sache trifft. Die Vertragsverletzung wurde nicht von Theo Rex selbst, sondern durch die vertragswidrige Unterlassung seines Mechanikers verübt. Soweit das Verhalten des Mechanikers als Hilfspersonenverhalten i.S.v. Art. 101 Abs. 1 OR zu qualifizieren ist, muss sich Rex das Verhalten seines Angestellten als eigenes Verhalten anrechnen lassen. In der Folge ist somit der Tatbestand von Art. 101 Abs. 1 OR zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass es sich um einen befugten Beizug von Hilfspersonen handelt, da sich dem Sachverhalt keine gegenteiligen Angaben entnehmen lassen.

Erfüllung einer Schuldpflicht: Nach Art. 101 Abs. 1 OR muss der Schuldner die Hilfsperson zur Erfüllung einer Schuldpflicht beiziehen. In casu ist bei der Ausbesserung des Rahmens des Rennvelos durch einen der Mechaniker ein Feuer verursacht worden. Der Mechaniker wurde bei der Erfüllung einer Schuldpflicht beigezogen.

Hilfsperson: Eine Hilfsperson i.S.v. Art. 101 Abs. 1 OR ist eine Drittperson, welche mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn bei der Erfüllung mitwirkt. Nach Art. 101 Abs. 1 OR gelten Arbeitnehmer, wie der Mechaniker, klassischerweise als Hilfspersonen. Der Mechaniker, ein Angestellter von Rex, welcher mit Wissen und Willen beigezogen wurde, ist demnach eine solche Hilfsperson.

In Ausübung ihrer Verrichtung: Nach Art. 101 Abs. 1 OR muss die Hilfsperson den Schaden in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht haben. Dies bedeutet, dass es eines funktionellen Zusammenhangs zwischen der schädigenden Handlung der Hilfsperson und der Erfüllung der Schuldpflicht des Geschäftsherrn bedarf. Die Handlung der Hilfsperson stellt zugleich eine Nicht- oder Schlechterfüllung der Schuldpflicht des Geschäftsherrn dar. Dies kann vorliegend bejaht werden, denn die Unachtsamkeit beim Hantieren mit dem LötKolben durch den Mechaniker stellt eine Verletzung einer vertraglichen Pflicht von Rex dar.

Schaden: vgl. oben.

Kausalität: vgl. oben.

Verschulden: Der Geschäftsherr haftet nach Art. 101 OR, wenn ihm die Handlung der Hilfsperson vorzuwerfen wäre, hätte er sie selbst vorgenommen (sog. "hypothetische Vorwerfbarkeit"). Im vorliegenden Fall könnte eine solche Unachtsamkeit und der dadurch entstandene Brand ebenfalls Rex vorgeworfen werden.

Da alle Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 101 Abs. 1 OR erfüllt sind, muss sich Rex das Fehlverhalten seines Mechanikers als seines anrechnen lassen. Theo Rex hat Fabian Frei somit Schadenersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht ist zudem noch nicht *verjährt* (vgl. Art. 127 OR).

Zu 2: Zu prüfen ist, wieviel Schadenersatz Rex bei Anwendung von Art. 97 Abs. 1 OR Frei mindestens überweisen müsste. Schaden ist die unfreiwillige Vermögensverminderung. Der Schadenersatz in Art. 97 Abs. 1 OR geht auf das

positive Interesse: Frei ist so zu stellen, wie wenn der Vertrag vollumfänglich erfüllt worden wäre (vgl. auch Frage 2B).

Im Fall der vollumfänglichen Erfüllung würde Frei seinem Vertragspartner Rex CHF 2'800.- als Kaufpreis schulden, Rex würde das Rennvelo schulden. Im Fall von Art. 97 Abs. 1 OR bleibt der Vertrag bestehen: Die Leistungspflicht von Frei besteht also weiterhin, und die Leistungspflicht von Rex wird in eine Schadenersatzpflicht umgewandelt. Nach der Differenztheorie werden die beiden Summen, d.h. die Kaufpreisleistung von Frei sowie die Schadenersatzpflicht von Rex "verrechnet". Das würde zunächst bedeuten, dass Frei keinen Anspruch auf Zahlung des Schadenersatzes hat, bzw. dass Rex einen gleich hohen Gegenanspruch aus Kaufvertrag hat. Allerdings hat Frei bereits sein City-Bike als Teilzahlung in Höhe von CHF 400.- übergeben. Fabian Frei schuldet also nur noch CHF 2'400.-. Die Differenz zwischen den beiden Forderungen beträgt CHF 400.-. Diese muss Rex mindestens als Schadenersatz bezahlen.

FRAGE 2C (Lösung)

Art. 97 OR sieht als Rechtsfolge Schadenersatz, nicht jedoch eine Nachlieferungspflicht vor. Daher kann Frei gestützt auf Art. 97 OR keine Nachlieferung verlangen.

Weitergehend ist anzumerken, dass ein Teil der Lehre² sich dafür ausspricht, dem Schuldner ein Recht auf Nachlieferung einzuräumen. Diese Ausweitung gilt allerdings nur für Gattungsschulden. Beim geschuldeten Rennvelo handelt es sich aber um eine Speziesschuld.³ Eine Nachlieferungspflicht scheidet in solchen Fällen selbst unter Berücksichtigung der Lehrmeinungen aus.

FRAGE 2D (Lösung)

Nach Art. 119 Abs. 1 OR gilt die Forderung als erloschen, soweit durch Umstände, die der Schuldner nicht zu verantworten hat, die Leistung unmöglich

² Siehe etwa *Wolfgang Wiegand*, BSK OR I, N 21 zu Art. 97 OR.

³ Gattungsschulden und Speziesschulden unterscheiden sich im Hinblick auf den Leistungsinhalt. Bei Gattungsschulden wird die geschuldete Sache nach Art und Zahl bestimmt. Eine Sonderform der Gattungsschuld ist die begrenzte Gattungsschuld, bei der die geschuldete Sache zwar auch nach Art und Zahl bestimmt ist, aber aus einem eingeschränkten Kreis von Sachen, geschuldet wird. Bei Speziesschulden wird die geschuldete Sache individuell bestimmt. Ob eine Gattungs- oder eine Speziesschuld vorliegt, bestimmt sich nach dem Willen der Parteien oder nach dem Gesetz.

geworden ist. Da laut Sachverhalt Theo Rex keinerlei Verschulden am Kurzschluss trifft, gilt die Forderung auf das Rennvelo als erloschen.

Zu prüfen bleibt, ob Rex ungeachtet der Tatsache, dass seine Leistungspflicht erloschen ist (Art. 119 Abs. 1 OR), einen Anspruch auf Bezahlung des Kaufpreises erheben kann.

Gemäss Art. 119 Abs. 2 OR haftet der hiernach freigewordene Schuldner für die bereits empfangene Gegenleistung aus ungerechtfertigter Bereicherung und verliert die noch nicht erfüllte Gegenforderung. Daraus folgt, dass auch Rex keinen Anspruch auf die Bezahlung des Kaufpreises hat.

Allerdings behält Art. 119 Abs. 3 OR diejenigen Fälle vor, in denen die Gefahr nach Gesetzesvorschrift oder nach dem Inhalt des Vertrages vor der Erfüllung auf den Gläubiger übergeht.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Kaufvertrag, womit die kaufrechtlichen Regelungen in Art. 185 OR betreffend der Gefahrtragung zu beachten sind. Gemäss Art. 185 Abs. 1 OR gehen, sofern nicht besondere Verhältnisse oder Verabredungen eine Ausnahme begründen, Nutzen und Gefahr der Sache mit dem Abschluss des Vertrages auf den Erwerber über. Zu den "besonderen Verhältnissen" gehört beispielsweise die Verabredung einer Bringschuld.

Vorliegend wurden keine anderslautenden Abreden getroffen. Die Parteien haben aber ausdrücklich vereinbart, dass Frei das Rennvelo bei Rex abholt. Es handelt sich somit um eine *Holschuld*. In solchen Fällen kann nicht von besonderen Verhältnissen ausgegangen werden, die eine Ausnahme von den kaufrechtlichen Gefahrtragungsregeln rechtfertigen. Im Ergebnis hat Rex einen Anspruch gegenüber Frei auf Bezahlung des Kaufpreises gestützt auf Art. 119 Abs. 3 OR i.V.m. Art. 185 Abs. 1 OR. Frei muss also den Kaufpreis bezahlen, obwohl er von Rex als Gegenleistung nichts bekommt.

FRAGE 2E (Lösung)

Gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR ist der Irrtum wesentlich und daher unverbindlich im Sinne von Art. 23 OR, wenn er einen bestimmten Sachverhalt betraf, der vom Irrenden nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.

Will sich Theo Rex auf den Grundlagenirrtum berufen, so stellen sich zwei Hauptprobleme: *Erstens* ist die neue Preissituation erst nach dem Vertragsabschluss eingetreten (Irrtum über die Zukunft). *Zweitens* müsste Theo Rex das Gericht davon überzeugen, dass die objektive Wesentlichkeit im vorliegenden Fall erfüllt ist.

Zu 1: Rex hat erst nach dem Vertragsschluss ein höheres Angebot für das Basso-Bike erhalten. Er hat sich also über eine künftige Entwicklung geirrt. Ob man sich hinsichtlich künftiger Entwicklungen auf einen Irrtum berufen kann, ist umstritten. So wird argumentiert, dass man sich nicht über die Zukunft irren kann. Andere weisen darauf hin, dass dadurch eine längere Ungewissheit über den Vertragsabschluss verhindert werden könne und auch die Rechtsfolge – die einseitige Unverbindlichkeit des Vertrags – keine passende Rechtsfolge sei. Auch das Bundesgericht lässt die Berufung auf einen Grundlagenirrtum über künftige Ereignisse nur mit grosser Zurückhaltung zu. Es verlangt, dass die irrende Partei annahm, das künftige Ereignis sei sicher, und dass die Gegenpartei nach Treu und Glauben hätte erkennen müssen, dass diese Sicherheit für die andere Partei Vertragsvoraussetzung war. In einem Fall wie dem vorliegenden wären diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Zu 2: Für jede geschäftstätige Person ist es von Vorteil, ihre Dienstleistung bzw. Ware zu einem möglichst günstigen Preis anzubieten, genauso wie es für jeden Käufer von Vorteil ist, die Dienstleistung oder Ware zu einem möglichst günstigen Preis zu beziehen. Dies jedoch als wesentlich nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr zu bezeichnen, würde zur Folge haben, dass jegliche vertragliche Beziehung als einseitig unverbindlich angesehen werden könnte, sobald der Verkäufer eine Möglichkeit hätte, seine Ware teurer zu verkaufen oder der Käufer die Ware günstiger beziehen könnte. Insbesondere Theo Rex, ein professioneller Veloverkäufer, hat das Risiko, die Ware zu einem höheren Preis zu verkaufen, somit selbst zu tragen. Einer anderen Lösung kann nicht gefolgt werden, denn ansonsten würde der gesamte Handel auf unsicheren Beinen stehen. Im Ergebnis liegt eine zweite zentrale Hürde bei der Geltendmachung des Grundlagenirrtums in der Voraussetzung der objektiven Wesentlichkeit.

Hinweis: Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die Bejahung der subjektiven Wesentlichkeit – d.h. der Frage, ob die Tatsache, über die sich geirrt wurde, eine notwendige Grundlage für das Geschäft bildet – keine Probleme verursacht. Es ist einsichtig, dass es für den Geschäftsmann Theo Rex wichtig war, das Basso-Bike möglichst profitabel weiter zu verkaufen und dass dies für ihn subjektiv eine notwendige Grundlage des Vertrages darstellt. Auch war eine solche Wichtigkeit für die Gegenpartei erkennbar, denn es ist – wie oben erläutert – klar, dass nicht nur die Käufer die Sache zu einem möglichst günstigen Preis erwerben wollen, sondern auch die Verkäufer diese am profitabelsten verkaufen möchten. Diese subjektive Sicht wird aber durch die objektive Perspektive ergänzt bzw. korrigiert.

Frage 2F (Lösung)

Ein Schaden ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine unfreiwillige Vermögensverminderung, der in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in einem entgangenen Gewinn bestehen kann. Er entspricht der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und demjenigen Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (Differenztheorie). Der auf diese Art definierte Vermögensstand kann nach zwei unterschiedlichen Kriterien bemessen werden. Entweder wird auf den Vermögensstand bei richtig erfülltem Vertrag oder auf den Stand bei Verzicht auf den Vertragsabschluss abgestellt (positives bzw. negatives Interesse).

Die Schadenersatzpflicht bei fahrlässigem Irrtum nach Art. 26 Abs. 1 OR geht auf das sog. negative Interesse. Dies bedeutet, dass derjenige Vermögensstand des Geschädigten angestrebt wird, welcher bestünde, wenn der Vertrag nicht abgeschlossen worden wäre.

Fraglich ist zunächst, ob die von Theo Rex aufgeführten Schadenspositionen im Rahmen von Art. 26 Abs. 1 OR geltend gemacht werden können. Allenfalls wäre noch die Anwendung von Abs. 2 zu prüfen.

Zu 1 (Arbeitsstunden): Im Rahmen des Schadenersatzes aufgrund des Ausfalls des Vertrags nach Art. 26 Abs. 1 OR ist Rex so zu stellen, als ob kein Vertrag geschlossen worden wäre. Zum ersatzfähigen Schaden gehören auch Kosten und Aufwendungen. Auch Folgeschäden, insbesondere Kosten der Rückabwicklung des gescheiterten Vertrags kommen als Schaden in Frage. Somit können die Arbeitsstunden seines Mechanikers im Rahmen von Art. 26 Abs. 1 OR geltend gemacht werden.

Zu 2 (Anhänger): Ohne den vermeintlichen Vertragsschluss hätte Theo Rex den Anhänger nicht gemietet. Solche Aufwendungen, welche im Hinblick auf den Vertrag gemacht wurden, können im Rahmen des negativen Interesses von Art. 26 Abs. 1 OR geltend gemacht werden.

Zu 3 (entgangener Gewinn): Bei dem von Theo Rex geltend gemachten dritten Schadensposten handelt es sich um einen entgangenen Gewinn. Ein solcher kann ausnahmsweise im Rahmen des negativen Interesses ersatzfähig sein, und zwar, wenn die geschädigte Person im Hinblick auf den wirksamen Vertrag auf den Abschluss eines anderen Geschäfts verzichtet hat. Letzteres ist im vorliegenden Falle gegeben, weshalb Theo Rex den entgangenen Gewinn geltend machen kann.

Da Theo Rex alle drei Schadenspositionen unter Art. 26 Abs. 1 OR geltend machen kann, erübrigt sich die Frage, ob er die Positionen unter Art. 26 Abs. 2 OR

geltend machen könnte. Dies ist insofern relevant, als die genannte Bestimmung – soweit ersichtlich – noch nie positiv zur Anwendung gekommen ist.

FRAGE 3A : Die Erfüllung der Obligation (Lösung)

Vorbemerkung: Die Fragstellung trägt den Titel "Die Erfüllung der Obligation". Damit wird auf die Art. 68 ff. OR verwiesen. Der "Zeitpunkt der Erfüllung" wird in Art. 75 ff. OR geregelt.

Gemäss Art. 75 OR kann der Erfüllungszeitpunkt entweder durch Vertrag, die Umstände, gesetzliche Vorschriften oder durch das Ermessen einer Partei bestimmt werden.

Im vorliegenden Fall ist Art. 76 OR anwendbar, welcher als Auslegungsregel für den Fall dient, dass die Parteien einen Monatstermin festgelegt haben. Haben die Parteien die Zeit der Erfüllung auf die Mitte eines Monats gesetzt, so gilt nach Art. 76 Abs. 2 OR der fünfzehnte dieses Monats. Im vorliegenden Fall haben sich die Parteien auf einen Lieferungszeitpunkt "Mitte Monat" geeinigt. Dies bedeutet, dass Ackermann das Sofa am Mittwoch, 15. April 2015 Frau Bürki nach Hause zu liefern hat.

FRAGE 3B (Lösung)

Es handelt sich hierbei um eine Stundung.

FRAGE 3C (Lösung)

Die Rechtslage richtet sich nach Art. 81 Abs. 1 OR. Danach kann der Schuldner schon vor dem Verfalltag erfüllen, falls sich aus dem Inhalt oder der Natur des Vertrages oder den Umständen nicht etwas anderes ergibt. Aus der Natur des Vertrages ergibt sich kein Ausschluss für eine Erfüllung vor dem Verfalltag. Denn der Kaufvertrag an sich lässt eine vorzeitige Erfüllung grundsätzlich zu. Eine Ausnahme bildet der Kauf auf Abruf – hier ergibt sich bereits aus der Natur des Vertrages, dass keine vorzeitige Erfüllung stattfinden kann.⁴ Hingegen könnte man argumentieren, dass sich hier Ausschluss der frühzeitigen Erfüllung aus den Umständen ergibt, weil für Ackermann erkennbar war, dass Bürki das Sofa nicht ohne Weiteres in Empfang nehmen kann. Zum gleichen Ergebnis kommt man, wenn man auf den Inhalt des Vertrages abstellt. Zwar haben Bürki

⁴ Ein anderes Beispiel für einen Ausschluss der vorzeitigen Erfüllung "aus der Natur" des Vertrages ist das verzinsliche Darlehen. Hier hat die Gläubigerin regelmässig kein Interesse an einer vorzeitigen Erfüllung

und Ackermann eine frühere Lieferung nicht ausdrücklich ausgeschlossen. Hingegen ist gestützt auf das Vertrauensprinzip zu erwägen, dass vernünftige Parteien in der Vereinbarung des Liefertermins auch einen Erfüllungszeitpunkt festgesetzt haben. Denn die Entgegennahme eines Sofas erfordert eine gewisse Vorbereitung, so dass eine Lieferung zu irgendeinem Zeitpunkt ab dem Vertragsschluss vom Vertrauensprinzip nicht gedeckt wäre.

Hinweis: Massgeblich ist nicht die Lösung im Einzelfall, sondern die Prüfung der einzelnen Konstellationen (Inhalt, Natur, Umstände), die eine frühe Lieferung ausschliessen.

FRAGE 3D (Lösung)

Massgeblich ist Art. 78 OR. Gemäss Art. 78 Abs. 1 OR gilt, falls der Zeitpunkt der Erfüllung oder der letzte Tag eine Frist auf einen Sonntag fällt, der nachfolgende Werktag als Erfüllungstag. Gemäss Art. 78 Abs. 2 OR bleiben abweichende Vereinbarungen vorbehalten. Mit Blick auf die ausdrücklich festgehaltene dispositive Natur der Regel in Art. 78 OR ergibt sich, dass Bürki und Ackermann grundsätzlich den Sonntag als Erfüllungszeitpunkt festlegen können.⁵

FRAGE 3E (Lösung)

Gestützt auf Art. 76 Abs. 2 OR müsste Ackermann die Kommode am Sonntag, den 15. November 2015 bei Frau Bürki abliefern. Falls die Parteien keine andere Regelung getroffen haben, gilt der nachfolgende Werktag als Liefertag. Der Sachverhalt enthält keine Hinweise auf eine abweichende Vereinbarung. Also gilt die Auffangregel von Art. 78 Abs. 1 OR. Ackermann ist berechtigt und verpflichtet, die Lieferung am Montag, den 16. November 2015, vorzunehmen.

FRAGE 3F (Lösung)

Art. 79 OR bestimmt, dass die Erfüllung an dem festgesetzten Tag während der gewöhnlichen Geschäftszeit vollzogen und angenommen werden muss. Ackermann durfte laut Sachverhalt zwar am Montag liefern, jedoch nicht um 20 Uhr abends. Eine so späte Lieferung entspricht nicht mehr der "gewöhnlichen Geschäftszeit" i.S.v. Art. 79 OR. Da die Parteien einen fixen Liefertermin verein-

⁵ Anzumerken ist, dass – unabhängig von Art. 78 OR – andere Vorschriften, z.B. öffentlich-rechtliche Vorschriften wie Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) die Vornahme einer Erfüllungshandlung untersagen könnten (vgl. Art. 19 Abs. 2 OR: "öffentliche Ordnung").

bart hatten (Verfalltag), geriet Ackermann nach Verstreichen der "gewöhnlichen Geschäftszeiten" in Verzug (Art. 102 Abs. 2 OR). Entsprechend haftet er gestützt auf Art. 103 Abs. 1 OR für den Zufall. Allenfalls könnte er sich nach Art. 103 Abs. 2 OR noch von der Haftung befreien. Das wäre im Einzelfall zu prüfen, ist aber mit Blick auf den Sachverhalt unwahrscheinlich. Mit Blick auf die Zufalls-haftung im Verzugsfall ist die Schadenersatzklage von Bürki nicht chancenlos.

Frage 3G (Lösung)

Gemäss Art. 91 OR kommt der Gläubiger in Verzug, wenn er die Annahme der gehörig angebotenen Leistung oder die Vornahme der ihm obliegenden Vorbe-reitungshandlungen, ohne die der Schuldner zu erfüllen nicht imstande ist, un-gerechtfertigterweise verweigert.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob Ackermann die Leistung gehörig angeboten und Frau Bürki diese ungerechtfertigterweise verweigert hat. Ackermann hat von zwei geschuldeten Lampen lediglich eine Lampe (Tisch-lampe) zur Erfüllung angeboten. Gemäss Art. 69 Abs. 1 OR braucht der Gläubi-ger eine Teilzahlung nicht anzunehmen, wenn die gesamte Schuld feststeht und fällig ist. Dadurch dass Ackermann bloss eine der beiden Lampen geliefert hat, wurde die Leistung nicht gehörig angeboten. Gemäss Rechtsprechung und Leh-re ist Art. 69 OR nicht bloss auf Geldzahlungen, sondern ebenfalls auf Sachlei-stungen anwendbar. Aus diesem Grund war Frau Bürki berechtigt, die Annah-me der Leistung zu verweigern. Sie gerät folglich nicht in Gläubigerverzug.